

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEKOSTENPAUSCHALEGESETZES**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 75/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
2.   Begründung der Vorlage.....	10
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	11
3.1   Verlängerung der Eingabefrist .....	11
3.2   Anhebung der Erwerbsgrenze.....	11
3.3   Anhebung der Höhe der Energiekostenpauschale .....	13
4.   Vernehmlassung .....	14
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	15
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	20
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	20
7.2   Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	21
7.3   Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	21
7.4   Evaluation.....	22
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>22</b>
<b>III.  REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>23</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen befristeten Entlastungsmassnahmen zur Abfederung der Energiepreissteigerung für einkommensschwache Haushalte und energieintensive Unternehmen (Entlastungspaket Energiepreise) konnten bislang rund 2'100 Haushalte mittels Auszahlung einer Energiekostenpauschale unterstützt werden. Ausserdem erhielt die Caritas Liechtenstein ein Budget von CHF 300'000 zur Unterstützung von Härtefällen, die keinen Anspruch auf die Energiekostenpauschale haben. Weiters wurden die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Mietbeiträge für Familien und die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV erhöht.*

*Im Bericht und Antrag zum «Entlastungspaket Energiepreise» Nr. 129/2022 ist die Regierung von 5'000 anspruchsberechtigten Haushalten ausgegangen, womit deutlich weniger Haushalte einen Antrag gestellt haben als ursprünglich erwartet.*

*In der Juni-Landtagssitzung wurde die Energiekostenpauschale von mehreren Abgeordneten als geeignete Massnahme bezeichnet, um zielgerichtet jene Haushalte zu unterstützen, welche die Hilfe benötigen. Mehrere Abgeordnete setzten sich für eine Verlängerung und Ausweitung der bisherigen Massnahme ein. Konkret wurden die Anhebung der Schwelle für die Anspruchsberechtigung und eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge vorgeschlagen.*

*Gemäss Energiekostenpauschalegesetz (EKPG) mussten die Anträge auf Ausrichtung einer Energiekostenpauschale bis zum 30. Juni 2023 eingebracht werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag zur Abänderung des Energiekostenpauschalegesetzes möchte die Regierung jenen einkommensschwachen Haushalten, die bisher noch keinen Antrag auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale gestellt haben, die Gelegenheit zur Antragstellung bis zum 31. Dezember 2023 geben. Darüber hinaus soll die Erwerbsgrenze von CHF 77'000 auf CHF 100'000 angehoben und sollen die Pauschalsätze um jeweils CHF 300 pro im Haushalt lebende Person erhöht werden. Von der Anhebung der Pauschalsätze profitieren auch Haushalte, welche bereits eine Energiekostenpauschale bezogen haben. Um diese Haushalte nicht gegenüber jenen Haushalten zu benachteiligen, die gemäss diesem Vorschlag unterstützt werden, erhalten sie die Differenzbeträge von Amts wegen ausbezahlt. Es ist davon auszugehen, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten mit den –*

*aus dem bereits bewilligten Nachtragskredit – verbliebenen CHF 4 Mio. finanziert werden können.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Soziale Dienste



Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1177

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Energiekostenpauschalegesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Im Dezember 2022 hat der Landtag im Rahmen des Entlastungspaktes «Energiepreise», welches am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, unter anderem das Gesetz über die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte (Energiekostenpauschalegesetz; EKPG)<sup>1</sup> abschliessend behandelt und als dringlich erklärt. Das Gesetz bezweckte die möglichst rasche und unbürokratische Abfederung der Auswirkungen der Energiepreissteigerungen auf einkommensschwache Haushalte. Von Januar bis einschliesslich Juni 2023 hatten einkommensschwache Haushalte auf der Grundlage des

---

<sup>1</sup> LGBl. 2022 Nr. 405.

Energiekostenpauschalegesetzes die Gelegenheit, beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale einzureichen. Als einkommensschwach galt dabei ein Haushalt mit einem Haushaltseinkommen bis CHF 77'000.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 129/2022 ausgeführt wurde, sind für Härtefälle, die durch die beschriebenen Massnahmen nicht abgedeckt werden können, für Einrichtungen wie die Caritas total CHF 300'000 vorgesehen. Die Auswahl der Institutionen, die einen staatlichen Beitrag erhalten, erfolgte durch das Amt für Soziale Dienste. Mit der Abwicklung der Auszahlung für Härtefälle wurde die Caritas Liechtenstein als einzige Einrichtung betraut und dazu eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung regelt einerseits die Unterstützung der Caritas Liechtenstein durch das Amt für Soziale Dienste und andererseits die Auszahlung von Beiträgen an Personen, die als Härtefälle anzusehen sind.

Weiters wurde im Bericht und Antrag Nr. 129/2022 ausgeführt, dass davon ausgegangen wird, dass der Grossteil der liechtensteinischen Haushalte über einen eigenen Stromzähler verfügt und damit bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen anspruchsberechtigt ist. Jene Haushalte, welche über keinen eigenen Stromzähler verfügen (beispielsweise Mieter in einem Mehrfamilienhaus, in welchem der Strom über die Vermieterin oder den Vermieter abgerechnet wird) und welche aufgrund der Entwicklung der Energiepreise finanziell unter Druck stehen, haben die Möglichkeit, sich wegen der dadurch bedingten Mehrbelastung an die Caritas zu wenden.

Aufgrund der Annahme, dass rund 5'000 Haushalte eine durchschnittliche Pauschale von CHF 1'000 erhalten werden, wurden für die Umsetzung dieser Massnahme im Finanzbeschluss CHF 5 Mio. dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Trotz zahlreicher Informationen und Berichterstattung blieb die Zahl der Bezüger der Energiekostenpauschale mit rund 2'100 weit unter den erwarteten

Antragstellungen. Nebst einer Berichterstattung zur Landtagssitzung wurde die Bevölkerung zunächst mittels Medienmitteilung vom 24. Januar 2023 über die Möglichkeit des Bezuges einer Energiekostenpauschale informiert. Diese Mitteilung wurde gleichentags auf den Online-Portalen der beiden Landeszeitungen und am Folgetag in den Printausgaben veröffentlicht. Ausserdem berichtete Radio L am 24. Januar 2023 auf ihrer Website und in mehreren Nachrichtensendungen über die Möglichkeit einer Unterstützung. Das Amt für Soziale Dienste informierte weiters mit einem Merkblatt auf seiner Website und verschickte mit den Verfügungen betreffend Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung ein Beiblatt, mit welchem auf die Einmalunterstützung aufmerksam gemacht wurde. Die Unterstützungsleistung wurde zusätzlich in einem redaktionellen Beitrag im «Liechtensteiner Vaterland» vom 16. Februar 2023, in einer Kleinen Anfrage samt Beantwortung vom 1. bzw. 3. März 2023 sowie in einer Medienmitteilung zum anstehenden Ende der Eingabefrist am 30. Juni 2023 thematisiert. Darüber hinaus erhielten rund 10'000 Personen bzw. Ehepaare mit der Steuererklärung ein Informationsschreiben zur Energiekostenpauschale. Auch die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) informierten in einem Schreiben an die Haushalte über die Möglichkeit, eine Energiekostenpauschale zu beantragen.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wie viele Personen und Haushalte total eine Auszahlung der Energiekostenpauschale erhalten haben, wobei nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Haushaltsgrössen differenziert wird.

Haushaltsgrösse	Anzahl Haushalte	Anzahl Personen	Betrag	Bezug pro Haushalt
1 Person	1342	1342	CHF 606'380	CHF 452
2 Personen	486	972	CHF 270'568	CHF 557
3 Personen	152	456	CHF 112'887	CHF 743
4 Personen	71	284	CHF 58'500	CHF 824

5 Personen	29	145	CHF 23'814	CHF 821
6 Personen	10	60	CHF 13'905	CHF 1391
7 Personen	3	21 (18)	CHF 4'635	CHF 1545
<b>Total</b>	<b>2'093</b>	<b>3'280 (3'277)</b>	<b>CHF 1'144'689</b>	<b>CHF 547</b>

**Tabelle 1: Inanspruchnahme der Energiekostenpauschale per 29. Juni 2023 (63 offene Anträge).<sup>2</sup>**

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Inanspruchnahme der einmaligen Energiekostenpauschale war im laufenden Jahr mehrfach Gegenstand in Landtagsberatungen. Anlässlich der Information der Regierung betreffend Energiepreise der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) vom 5. Mai 2023 erkundigte sich ein Abgeordneter nach der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge. Ein weiterer Abgeordneter fragte nach, ob die Regierung beabsichtige, die Bevölkerung erneut über die Unterstützungsleistung zu informieren. Die Regierung führte unter anderem aus, dass eine Verlängerung der Eingabefrist geprüft werde.

Am 31. Mai 2023 behandelte der Landtag den Antrag der Abgeordneten Herbert Elkuch und Thomas Rehak vom 2. Mai 2023 zur Anpassung der Eignerstrategie der Liechtensteinischen Kraftwerke (gem. ÖUSG). Im Rahmen dieser Debatte wurde die Energiekostenpauschale von mehreren Abgeordneten als geeignetere Massnahme bezeichnet, um zielgerichtet jene Haushalte zu unterstützen, welche die Hilfe auch benötigen. Mehrere Abgeordnete setzten sich für eine Verlängerung und Ausweitung der bisherigen Massnahme ein. Konkret wurden die Anhebung der Schwelle für die Anspruchsberechtigung und eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge vorgeschlagen.

---

<sup>2</sup> Die maximale Unterstützung erreicht ein Haushalt mit sechs Personen. Daher werden bei den drei Siebenpersonenhaushalten nur 18 Personen eingerechnet.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen diese Forderungen umgesetzt werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Verlängerung der Eingabefrist**

Gemäss Art. 5 EKPG<sup>3</sup> sind Anträge auf Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale bis zum 30. Juni 2023 möglich bzw. einzureichen. Diese Frist soll entsprechend der Forderung des Landtages bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

#### **3.2 Anhebung der Erwerbsgrenze**

Bereits im Landtag wurden Vorschläge für neue Einkommensgrenzen gemacht. Bezugnehmend auf die Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes wurde ein Bruttohaushaltseinkommen von CHF 96'070 für eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern als untere Grenze für die Zugehörigkeit zum Mittelstand genannt<sup>4</sup>. Damit seien zahlreiche Haushalte, die gemäss dieser Definition mit ihrem Bruttohaushaltseinkommen unter jenem des Mittelstandes liegen, von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen.

Ein weiterer Abgeordneter fragte, ob nicht anstelle der CHF 77'000 eine Einkommensgrenze von CHF 100'000 definiert werden sollte.

Nach entsprechender Prüfung schlägt die Regierung die Abkehr von der im Krankenversicherungsgesetz (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50 i.d.g.F., für Beiträge an die

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte (Energiekostenpauschalegesetz; EKPG), LGBl. 2022 Nr. 405.

<sup>4</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 18/2023, Seite 9 f.

Prämien und Kostenbeteiligungen an einkommensschwache Versicherte (Prämienerbilligung) festgelegten Erwerbsgrenze von CHF 77'000 vor. Neu soll sich die Erwerbsgrenze an der Untergrenze der Definition des Mittelstandes für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern in Liechtenstein orientieren und dementsprechend auf CHF 100'000 erhöht werden. Haushalte, die einen Erwerb zwischen CHF 77'001 und CHF 100'000 erzielen, werden (neu) mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 300 für jede im Haushalt lebende Person unterstützt.

Zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Erhöhung der Erwerbsgrenzen können mit den statistischen Daten aus dem Jahr 2020 Berechnungen angestellt werden. Insgesamt wiesen 2'341 Haushalte mit 4'498 Personen<sup>5</sup> einen Erwerb zwischen CHF 77'001 und CHF 100'000 aus. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Personen auf die unterschiedlichen Haushaltsgrössen. Falls alle in Betracht kommenden Haushalte unterstützt werden würden, ergäbe dies einen Betrag von CHF 1'347'900. Die tatsächliche Inanspruchnahme kann nicht beziffert werden. Im Folgenden wird jedoch eine Abschätzung der möglichen finanziellen Auswirkung vorgenommen.

Die Nutzungsquote der bisherigen Pauschale betrug über alle Haushaltsgrössen hinweg 42%. Bei gleicher Nutzungsquote würde dies zu einem Total von CHF 566'118 führen. Aufgrund der angehobenen Pauschalsätze ist denkbar, dass die Quote der Inanspruchnahme höher ausfallen wird als jene der ersten Jahreshälfte. Statt 42% wird in einer beispielhaften Hochrechnung von einer Quote von 60% ausgegangen, was zu Ausgaben von CHF 808'740 führen würde. In der folgenden Tabelle werden die möglichen Auswirkungen dargestellt.

---

<sup>5</sup> Alle Haushalte mit sechs Personen und mehr werden in einer Kategorie zusammengefasst; es werden jedoch maximal sechs Personen für die Berechnung der Pauschalen berücksichtigt.

Haushaltsgrösse	Anzahl Haushalte	Anzahl Personen	Betrag maximal in CHF	42% vom Max. in CHF	60% vom Max. in CHF
1 Person	1'045	1'045	313'500	131'670	188'100
2 Personen	781	1'562	468'600	196'812	281'160
3 Personen	257	771	231'300	97'146	138'780
4 Personen	190	760	228'000	95'760	136'800
5 Personen	53	265	79'500	33'390	47'700
6+ Personen	15	95 (90)	27'000	11'340	16'200
<b>Total</b>	<b>2'341</b>	<b>4'498 (4'493)</b>	<b>1'347'900</b>	<b>566'118</b>	<b>808'740</b>

Tabelle 2: Mögliche Auswirkungen der Erhöhung der Erwerbsgrenzen.<sup>6</sup>

### 3.3 Anhebung der Höhe der Energiekostenpauschale

Gemäss Art. 4 Abs. 1 EKPG wird die Höhe der Energiekostenpauschale auf der Grundlage des massgeblichen Erwerbs sowie der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ermittelt und richtet sich im Einzelfall nach dem Anhang (des EKPG).

Mit dieser Gesetzesvorlage sollen die im bisherigen Anhang festgelegten Pauschalen um jeweils CHF 300 pro im Haushalt lebender Person angehoben werden.

Damit gewährt die Regierung allen Haushalten mit einem Erwerb unter CHF 100'000 pro im Haushalt lebender Person zusätzlich zur Energiekostenpauschale nach dem bisherigen Recht einen Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 300.

---

<sup>6</sup> Da maximal sechs Personen pro Haushalt eine Pauschale erhalten, werden die Werte in den Klammern für die Berechnungen berücksichtigt.

Die Erhöhung der Pauschalsätze soll auch jenen Personen zugutekommen, welche bereits nach der bisherigen Rechtslage eine Energiekostenpauschale erhalten haben (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen im Kapitel 5).

Bis zum 29. Juni 2023 wurden 2'093 Haushalte unterstützt (63 Anträge waren zu diesem Zeitpunkt pendent). In diesen Haushalten leben 3'280 Personen, wovon 3'277 zu berücksichtigen sind (vgl. Tabelle 1). Daraus folgen zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mindestens CHF 982'100 (3'277 x CHF 300).

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der erhöhten Pauschalen Personen, die bisher auf eine Antragstellung verzichtet haben, nun einen entsprechenden Antrag einreichen werden. Da die Gründe für den Verzicht nicht bekannt sind, kann keine fundierte Prognose darüber gestellt werden, wie viele Haushalte nach dem neuen Recht eine Unterstützungsleistung beantragen werden. Wie bereits ausgeführt, betrug die Nutzungsquote über alle Haushaltsgrössen hinweg bisher 42%. Wenn nun (entsprechend der beispielhaften Annahme im Kapitel 3.2 betreffend die Anhebung der Erwerbsgrenze) von einer Steigerung der Nutzungsquote von 42% auf 60% ausgegangen wird, hat dies unter Heranziehung der bisherigen Totalausgaben (siehe Tabelle 1) Zusatzkosten von rund CHF 491'311 zur Folge (CHF 1'144'689 entsprechen 42% Nutzungsquote; eine Nutzungsquote von 60% ergibt die Summe von rund CHF 1'635'000).

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Im Vorfeld der Erarbeitung des vom Landtag im Dezember 2022 beschlossenen Massnahmenpakets zur Abfederung der Energiepreise wurden Stellungnahmen der Caritas Liechtenstein, des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands (LANV), der Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL), der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) sowie des Liechtensteiner Hotel- und

Gastronomieverbands (LHGV) eingeholt. Da bei der vorgeschlagenen Anpassung (Anhebung der Einkommensgrenzen, Erhöhung der Auszahlungsbeträge und Verlängerung der Eingabefrist) die Systematik der Ausrichtung der Energiekostenpauschale beibehalten wird und insbesondere aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (die Antragsfrist ist am 30. Juni 2023 ausgelaufen), wird auf eine Vernehmlassung verzichtet.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DER VORLAGE**

### **Zu Art. 3 Abs. 2**

Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, soll der Schwellenwert für den Anspruch auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale erhöht werden. Dementsprechend soll in Art. 3 Abs. 2 die Erwerbsgrenze, ab welcher ein Anspruch auf die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale besteht, von bisher CHF 77'000 auf CHF 100'000 erhöht werden.

In Art. 3 Abs. 2 ist daher die Zahl «77 000» durch die Zahl «100 000» zu ersetzen.

Wie bereits ausgeführt, orientiert sich die gegenständliche Gesetzesvorlage mit einem Betrag von CHF 100'000 an der Untergrenze der Definition des Mittelstandes für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern in Liechtenstein, welche gemäss Interpellationsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung des Mittelstandes bei einem Bruttohaushaltseinkommen von CHF 96'070 liegt.<sup>7</sup>

Wie bis anhin soll die festgelegte Erwerbsgrenze für alle Haushalte gleichermassen gelten, wobei die Höhe des jeweiligen Anspruches von der Haushaltsgrösse und der Höhe des Erwerbes abhängig ist (vgl. den Anhang zum EKPG).

---

<sup>7</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 18/2023, Seite 9 f.

**Zu Art. 5 Abs. 4**

Nachdem mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage die Frist verlängert wird, innerhalb derer ein Antrag auf die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale gestellt werden kann, ist die Frist in Art. 5 Abs. 4 anzupassen. Die Wortfolge «30. Juni» wird daher durch «31. Dezember» ersetzt.

Es wird jenen Personen, welche für ihren einkommensschwachen Haushalt bis zum 30. Juni 2023 keinen Antrag auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale gestellt haben, die Möglichkeit gegeben, bis zum 31. Dezember 2023 einen entsprechenden Antrag beim Amt für Soziale Dienste einzureichen. Auch Personen, welche nach dem bisherigen Recht die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt haben, weil der Erwerb der im Haushalt lebenden Personen über der Erwerbsgrenze von CHF 77'000 lag, können nach neuem Recht bis zum 31. Dezember 2023 beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale einreichen, sofern der Erwerb des Haushaltes unter CHF 100'000 liegt.

**Zu Art. 10 Abs. 1**

Da es nunmehr neben den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) einen weiteren Stromlieferanten gibt, ist der Kreis jener Stellen, welche dem Amt für Soziale Dienste auf Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben, entsprechend abzuändern. Weil nicht absehbar ist, ob es im Jahr 2023 noch weitere Stromanbieter in Liechtenstein geben wird, werden diese nicht namentlich angeführt.

Die Wortfolge «die Liechtensteinischen Kraftwerke» wird daher in «der jeweilige Stromlieferant» umformuliert.

**Zu Art. 13**

In Abs. 1 und 2 ist jeweils aufgrund der Verlängerung der Entlastungsmassnahme die Geltungsdauer anzupassen.

**Zum Anhang**

Die konkrete Höhe der Energiekostenpauschale richtet sich nach dem Anhang zu diesem Gesetz bzw. EKPG. Sie ergibt sich aus dem nach Art. 3 heranzuziehenden Erwerb sowie der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Neu werden die im bisherigen Anhang festgelegten Pauschalen um jeweils CHF 300 pro Person erhöht. Zusätzlich findet eine Erweiterung der Erwerbsgrenze bis CHF 100'000 statt.

Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der bisherige und der neue Anhang abgebildet.

**Anhang nach dem bisherigen Recht:**

Erwerb gemäss Steuerveranlagung («Total Erwerb»)	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
	bis 26 000	CHF 729	CHF 1115	CHF 1356	CHF 1560	CHF 1764
26 001 bis 52 000	CHF 547	CHF 837	CHF 1017	CHF 1170	CHF 1323	CHF 1545
52 001 bis 77 000	CHF 182	CHF 279	CHF 339	CHF 390	CHF 441	CHF 515

**Anhang nach dem neuen Recht:**

Erwerb gemäss Steuerveranlagung («Total Erwerb»)	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
	bis 26 000	CHF 1029	CHF 1715	CHF 2256	CHF 2760	CHF 3264
26 001 bis 52 000	CHF 847	CHF 1437	CHF 1917	CHF 2370	CHF 2823	CHF 3345
52 001 bis 77 000	CHF 482	CHF 879	CHF 1239	CHF 1590	CHF 1941	CHF 2315
77 001 bis 100 000	CHF 300	CHF 600	CHF 900	CHF 1200	CHF 1500	CHF 1800

Während beispielsweise für einen Zweipersonenhaushalt mit einem gemeinsamen Erwerb von CHF 40'000 die auszurichtende Energiekostenpauschale bisher CHF 837 betrug, beträgt diese neu CHF 1'437. Es wird demnach ein Mehrbetrag von CHF 600 ausgerichtet.

**Zu II. Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 der Übergangsbestimmungen legt fest, dass auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes hängige Verfahren das neue Recht Anwendung findet.

Abs. 2 stellt sicher, dass alle nach der bisherigen Rechtslage anspruchsberechtigten Personen, welche rechtzeitig bis zum 30. Juni 2023 einen Antrag auf die Ausrichtung der Energiekostenpauschale gestellt haben, nicht schlechter gestellt werden als Personen, welche eine Antragstellung innerhalb der nach bisherigem Recht vorgegebenen Frist versäumt haben. Diese Personen sollen keinen Nachteil aus der fristgerechten Antragstellung erfahren.

Es wird in Absatz 2 daher festgehalten, dass Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Energiekostenpauschale ausbezahlt wurde, von Amts wegen für jede im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebende Person eine

zusätzliche Pauschale in der Höhe von CHF 300, höchstens jedoch CHF 1'800 pro Haushalt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wird, wobei ein weitergehender Anspruch nach neuem Recht nicht besteht.

Es bedarf demnach keiner erneuten Antragstellung. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden seitens des Amtes für Soziale Dienste im Zuge der Antragstellung bereits überprüft. Eine nochmalige Überprüfung findet nicht statt. Das bedeutet, diese Personen werden so behandelt, als ob bereits im Zeitpunkt der Antragstellung die erhöhten Sätze der neuen Rechtslage gegolten hätten. Auf diese Weise findet eine Gleichbehandlung mit jenen Personen statt, die erst auf der Grundlage der hiermit dem Landtag vorgeschlagenen Gesetzesanpassung einen Antrag auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale stellen.

Hat sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen seit der Antragstellung verändert, so findet dies keine Berücksichtigung. Wenn also im Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise drei Personen im Haushalt lebten, so werden an die anspruchsberechtigte Person zusätzlich zur bereits gewährten Energiekostenpauschale CHF 900 ausgerichtet. Dies auch dann, wenn sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zwischenzeitlich verändert hat. Leben im angeführten Beispiel nach Antragstellung vier Personen im Haushalt, findet keine Erhöhung dieser zusätzlichen Pauschale auf CHF 1'200 statt. Umgekehrt verringert sich die Pauschale auch nicht auf CHF 600, wenn sich die Haushaltsgrösse um eine Person verringert hat.

Es versteht sich von selbst, dass Personen, welchen bereits eine Energiekostenpauschale ausgerichtet wurde, nicht auch nach neuem Recht anspruchsberechtigt sind. Jedoch sind Personen, welche in einem nach der bisherigen Rechtslage unterstützten Haushalt gelebt haben, aber selbst nicht anspruchsberechtigt nach Art.

3 Abs. 1 waren, im Falle der Gründung eines eigenen Haushaltes bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der neuen Rechtslage anspruchsberechtigt.

Das Amt für Soziale Dienste wird sämtliche Personen, welche einen Anspruch nach Abs. 2 haben, informieren und gleichzeitig mitteilen, dass die Überweisung auf die bekanntgegebene Bankverbindung erfolgen wird.

Klarzustellen ist, dass die Energiekostenpauschale insgesamt pro Haushalt nur einmal ausgerichtet wird. Haushalte, welche bereits nach bisherigem Recht eine Energiekostenpauschale erhalten haben, haben keinen Anspruch auf eine Energiekostenpauschale nach dem neuen Recht.

### **Zu III. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Um die möglichst rasche Antragstellung und Unterstützungsleistung nach diesem Gesetz zu ermöglichen, soll dieser Gesetzesbeschluss als dringlich erklärt werden.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bestimmungen entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der Anpassung der Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte werden keine bisherigen Kernaufgaben grundlegend verändert und keine

neuen Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

## **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Für die Ausrichtung der Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte wurde beim Amt für Soziale Dienste für das Jahr 2023 eine befristete Vollzeitstelle geschaffen. Dem Amt für Soziale Dienste oblag der optimale Ressourceneinsatz, verteilt über das Jahr. Die aufgrund der Erhöhung der Schwellenwerte und/oder der Unterstützungsbeiträge neu eingehenden Anträge und die Neuberechnung der bereits abgeschlossenen Dossiers können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Allein wenn aufgrund der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 zum Jahresende unverhältnismässig viel Anträge gestellt werden, ist eine Verlängerung der befristeten Stelle notwendig.

Sofern sich die in den Kapiteln 3.2 und 3.3 getroffenen Annahmen zur Inanspruchnahme der Energiekostenpauschale bestätigen, ist von Gesamtkosten von rund CHF 2.3 Mio. auszugehen. Die Deckung dieser Kosten ist über den bereits gesprochenen Nachtragskredit möglich.

## **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Vorlage enthält eine Massnahme, die das UNO-Nachhaltigkeitsziel 1 (Armut in allen Formen und überall beenden) betrifft. Mit der Erhöhung der Energiekostenpauschale und der Anhebung der Schwellenwerte (Einkommensgrenze CHF 100'000 statt CHF 77'000) für die Berechtigung werden die staatlichen Unterstützungsmassnahmen für verletzte Haushalte erweitert bzw. ausgebaut. Dadurch werden einkommensschwache Haushalte davor geschützt, dass sich das Armutsrisiko (relative Armut) für sie erhöht. Ebenso wirkt sich die Vorlage auf das Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern) aus. Indem

einkommensschwache Haushalte finanziell unterstützt werden, wird das Ziel verfolgt, die Einkommensungleichheit, die eine steigende Tendenz aufweist, zu verringern.

#### **7.4 Evaluation**

Da es sich um die Fortführung einer befristeten Massnahme handelt, kann vorläufig auf eine Evaluation verzichtet werden.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen, die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

**III. REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Energiekostenpauschalegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 30. November 2022 über die Ausrichtung einer einmaligen Energiekostenpauschale für einkommensschwache Haushalte (Energiekostenpauschalegesetz; EKPG), LGBl. 2022 Nr. 405, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 3 Abs. 2**

2) Als einkommensschwach gilt ein Haushalt, wenn der Erwerb aller im Haushalt lebenden Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, insgesamt die Erwerbsgrenze von CHF 100'000 nicht überschreitet.

Art. 5 Abs. 4

4) Der Antrag nach Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2023 vollständig ausgefüllt einzureichen; Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sind zurückzuweisen.

Art. 10 Abs. 1

1) Die Steuerverwaltung, die Gemeinden, das Amt für Statistik sowie der jeweilige Stromlieferant sind verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, einschliesslich personenbezogener Daten, gebührenfrei zu erteilen.

Art. 13

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 1. Juli 2024.

2) Art. 8 gilt bis zum 1. Juli 2029.

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

### Einmalige Energiekostenpauschale (in Franken)

Erwerb gemäss Steuerveranlagung («Total Erwerb»)	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
bis 26 000	1029	1715	2256	2760	3264	3860
26 001 bis 52 000	847	1437	1917	2370	2823	3345
52 001 bis 77 000	482	879	1239	1590	1941	2315
77 001 bis 100 000	300	600	900	1200	1500	1800

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Energiekostenpauschale ausbezahlt wurde, wird von Amts wegen für jede im Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt lebende Person eine zusätzliche Pauschale in der Höhe von CHF 300, höchstens jedoch CHF 1'800 pro Haushalt, ausgerichtet; die Pauschale wird spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch nach neuem Recht besteht nicht.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.